

Teilrevision Kantonale Jagdverordnung Fragebogen für die Rückmeldung zur Vernehmlassung

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme zur Revision der Kantonalen Jagdverordnung (KJSV; RB 40.3111) an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Besten Dank.

Angaben zum Absender / zur Absenderin

Organisation

SP Uri

Name / Vorname (hilfreich für allfällige Rückfragen)

Angelica Züst

Telefonnummer / E-Mailadresse (hilfreich für allfällige Rückfragen)

078 608 71 38 / angelica.zuest@sp-uri.ch

Allgemeine Rückmeldung

Mit der Revision der Kantonalen Jagdverordnung sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.

- Ja
- Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- Nein

Erfassen Sie hier bitte Ihre allgemeine Rückmeldung zur Teilrevision der KJSV.

Grundsätzlich erachten wir die Änderungen in der kantonalen Jagdverordnung bis auf wenige Ausnahmen als eine Verbesserung. Das Gesetz ist bezüglich sprachlicher Gleichstellung nicht durchgehend umgesetzt. Wir erwarten eine Nachbesserung diesbezüglich mit durchgehender Anwendung

einer neutralen oder weiblichen und männlichen Form. Wünschenswert wäre die Verwendung eines Gender-Doppelpunktes.

Artikel	Ihre Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln
Art. 1a	Wir finden die Ergänzung sehr wichtig, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit aller Beteiligten.
Art. 6	Wir begrüßen die Ergänzung der wildbiologischen Gründe als Grundlage für die Jagdplanung und die mögliche Bejagung in Regionen. Wir erachten die wildbiologischen und ökologischen Grundsätze als die zentrale Grundlage für eine zeitgemässe Jagd, die sich in den Dienst eines Wildtiermanagements stellt. Die sorgfältige Planung auf Basis dieser Grundsätze ist die Rechtfertigung der heutigen Jagd. Um punktuell auf die (unterschiedlichen) Begebenheiten einzugehen ist eine feingliedrige Aufteilung (Bejagung in Regionen) sinnvoll.
Art. 7 Abs 2b)	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die Streichung von Schneehasen und Schneehühnern von der Liste der jagdbaren Tiere und fordern mit Nachdruck, dass die Streichung Teil der Revision ist und bleibt. Folglich darf das Patent für die Niederwildjagd nicht mehr zur Jagd auf Schneehasen und Schneehühner berechtigen.</p> <p>Der Regierungsrat führt im Bericht gewichtige und sachliche Argumente auf, weshalb die Bejagung nicht mehr zeitgemäss ist. Diese Arten müssen geschont werden. Die Schweiz allgemein und der Kanton Uri als Alpenkanton ganz speziell tragen eine grosse Verantwortung für die beiden Arten. Fast überall in der Schweiz nimmt der Bestand ab und sie sind bereits jetzt auf der roten Liste der bedrohten Arten zu finden. Zudem schrumpft ihr Lebensraum und ist insbesondere im Kanton Uri aufgrund der neuen Infrastrukturen auch immer zerstückelter.</p>

Artikel	Ihre Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln
	<p>Aus traditionellen Gründen auf eine Bejagung zu pochen, um Trophäen zu jagen, die weder zeitgemäss noch ökologisch sinnvoll sind, ist rückwärtsgerichtet und führt mittelfristig zu einem Boomerangeffekt. Das wird der Jagd als Ganzes mehr schaden als nützen. Da die Abschusszahlen rückläufig sind, ist der Einschnitt für die Jägerschaft unbedeutend.</p>
Art. 13	<p>Wir begrünnen die Ergänzung, dass die Regulierung des Wildes nach wildbiologischen Zielsetzungen geschehen soll. Wir erachten die wildbiologischen und ökologischen Grundsätze als die zentrale Grundlage für eine zeitgemässe Jagd, die sich in den Dienst eines Wildtiermanagements stellt. Die sorgfältige Planung auf Basis dieser Grundsätze ist die Rechtfertigung der heutigen Jagd.</p>
Art. 15	<p>Für uns ist es nicht nachzuvollziehen, warum ein irrtümlich geschossenes Tier dem Schützen oder der Schützin verbleiben soll, auch wenn er oder sie eine Abschussgebühr zu entrichten hat. Ein unrechtmässig geschossenes Tier bleibt Unrecht und darf auch nicht indirekt belohnt werden und soll deshalb abgegeben werden müssen.</p>
Art. 17	<p>Wir begrünnen die Ergänzung, dass motorisierte Fortbewegungsmittel (auch elektrisch betriebene also explizit inkl. E-Bikes) nicht zur Ausübung der Jagd zugelassen werden.</p>
Art. 22	<p>Zusätzlich fordern wir eine Revision des Artikels 22. Dabei soll das Verbot bleihaltiger Munition in der kantonalen Jagdverordnung festgehalten werden. Für die Jagd soll nur noch bleifreie Munition zugelassen sein (allenfalls mit kurzer Übergangsfrist). Blei gelangt durch die Verwendung von bleihaltiger Munition in die Umwelt (z.B. im Aufbruch) und ist ein starkes Umweltgift, das bei Mensch und Tier zur Vergiftung führt. Bei einer Anreicherung entlang der Nahrungskette führt Blei zu Folgeschäden, wovon insbesondere Greifvögel betroffen sein können (beispielsweise bei den mit grossem Aufwand geförderten Bartgeiern). Der Einsatz von bleifreien Kugelgeschossen auf der Jagd ist erprobt und bereits in anderen Kantonen (Grau-</p>

Artikel	Ihre Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln
	<p>bünden, Wallis oder auch Appenzell Ausserrhoden) umgesetzt. Die Jagdverordnung regelt die Grundsätze der Jagdausübung, deshalb muss ein Verbot bleihaltiger Munition auf dieser Stufe festgelegt werden.</p>
<p>Art. 26 Abs. 5</p>	<p>Grundsätzlich begrüssen wir das Fütterungs- und Anlockungsverbot von Grossraubtieren. Wir weisen darauf hin, dass das Beizen auch darunterfällt. Wir erachten es als richtig und wichtig, dass die Grossraubtiere nicht an den Menschen habituiert werden, und da dies primär über die Fütterung passiert, muss dies klar unterbunden werden.</p> <p>Allerdings lässt sich die Fütterung/Anlockung des Rotfuchses (Beizen für die Passjagd) nicht von jenem der Grossraubtiere unterscheiden. Sowohl Wolf oder Bär wie auch der Fuchs werden vom gleichen Futterangebot angelockt. Folglich muss auch das Beizen eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 28 Abs. 3 & 4</p>	<p>Wir begrüssen die Leinenpflicht ausdrücklich und erachten sie (sogar ganzjährig) als sehr sinnvoll. Denn wildlaufende oder gar streunende Hunde lösen gerade im Winter und während der Setzzeit grossen Stress aus, dies teilweise mit fatalen Folgen für die Wildtiere. Dabei sind Waldränder und der Wald besonders sensible Gebiete.</p> <p>Das unschädlich machen des Hundes empfinden wir nach einmaliger Verwarnung als ungerechte Strafe dem Hund gegenüber. Hier sollte der oder die Besitzerin bestraft werden.</p>
<p>Art. 29 Abs. 2 & 4</p>	<p>Wir finden es wichtig, den Zusatz "ausserhalb der jeweiligen Schonzeit" zu verwenden, denn die bundesrechtliche Schonzeit hat biologische wie auch rechtliche Legitimation.</p> <p>Wir begrüssen auch den neuen Absatz 4. Um eine minimale Kontrolle zu haben, müssen auch Tiere, die im Rahmen der Selbsthilfe erlegt werden, unverzüglich gemeldet werden. Damit soll auch eine Ungleichbehandlung der Jägerschaft und der zur Selbsthilfe berechtigten Grundbesitzer:innen / Pächter:innen vermieden werden.</p>

Artikel	Ihre Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln
Art. 30 Abs 3 & 4	<p>Wir lehnen die Ergänzungen ab. Der Umgang mit den Grossraubtieren ist und bleibt auf Bundesebene geregelt. Die Ergänzung ist damit ein toter Buchstabe und bläht das Gesetz unnötig auf. Der kantonale Spielraum ist sehr beschränkt, zudem macht ein Mikromanagement wildbiologisch keinen Sinn. Hochmobile Arten wie die Spitzenprädatoren halten sich nicht an die kleinräumigen administrativen Kantonsgrenzen. Deshalb ist ein Flickenteppich an (nicht umsetzbaren) Gesetzen sinnlos und nicht realistisch.</p> <p>Wir erachten es als äusserst wichtig, dass der Regierungsrat wildbiologische Faktoren und Gegebenheiten in der Revision und Dokumentation beachtet und sich an die wissenschaftlich bestätigten Fakten hält. Der Bestand der Wildtiere und deren Gesundheit (inkl. jener der gesamten Population) ist wichtig und darf nicht auf Spiel gesetzt werden. Dabei gilt auch zu beachten, dass die Erhaltung einer gesunden Population von einheimischen Tierarten keine Förderung, sondern gemäss der einschlägigen Gesetzgebung sogar Pflicht ist, dementsprechend muss die Formulierung dies berücksichtigen (z.B. Blutauffrischung beim Luchs ermöglichen).</p> <p>Unterstützenswert ist die Ausführung zu Abs 4, dass bevor eine Regulation in Betracht gezogen wird, effektive und effiziente Schutzmassnahmen umgesetzt und implementiert sein müssen. Wir lehnen eine Regulation zu rein quantitativen Zwecken ab, konkrete Eingriffe gegen schadenstiftende Tiere sind verhältnismässig. Und auch gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip soll grundsätzlich Verhütung vor Vergütung gelten und dies ist darüber hinaus auch nachhaltiger.</p>
Art. 31	<p>Wir lehnen die Forderung seitens Landwirtschaft ab, dass der Kanton alle Schäden ohne Rücksicht auf das Engagement der Landwirt:innen übernehmen soll. Sofern zumutbare Schutzmassnahmen umgesetzt werden, soll der Kanton (resp. der Bund) für die Entschädigung vollständig aufkommen, aber mindestens eine anerkannte Massnahme zum präventiven Schutz ihrer Tiere (Abschuss ist explizit keine präventiv wirksame Massnahme) müs-</p>

Artikel	Ihre Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln
	<p>sen die Eigentümer:innen selbst umsetzen. Alles andere wäre nicht verhältnismässig und widerspräche auch den Grundsätzen der Berner Konvention.</p> <p>Gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip soll grundsätzlich Verhütung vor Vergütung gelten und ist darüber hinaus auch nachhaltiger.</p>
Art. 37	Wir würden eine Ergänzung der Jagdkommission mit einer Fachperson aus der Forstwirtschaft begrüssen. Der Wald ist ein zentraler Lebensraum für die Wildtiere und auch deren Bejagung, daher ist es sinnvoll, die Forstwirtschaft einzubinden.
Art. 41 Abs 3	Wir lehnen die Änderung ab. Wir sind der Ansicht, dass die Ausübung der Jagd mit Rechten und Pflichten verbunden ist. Entsprechend sollen auch Jagdberechtigte (Art. 41 Abs 3 Lit. e) Verletzungen des geltenden Gesetzes anzeigen müssen. Ansonsten liegt die Beihilfe sehr nahe an der eigentlichen Tat.
Art. 43	Das Vorweisen gegenüber den Wildhutorganen ist wichtig.
§ oder Thema	Ihr Kommentar

Artikel	Ihre Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln
§ oder Thema	Ihr Kommentar

Besten Dank für Ihre Rückmeldung **bis am Mittwoch, 30. November 2022** per E-Mail an Alexandra Kälin, Generalsekretärin Sicherheitsdirektion (E-Mail: alexandra.kaelin@ur.ch).

Freundliche Grüsse

Sicherheitsdirektion

sign.

Alexandra Kälin, Generalsekretärin